

TV Arbeit 4.0: Einheitliche Regelungen zur Rufbereitschaft vereinbart

Das haben wir erreicht:

Erstmals haben wir Grundsätze zur Rufbereitschaft vereinbart, die einheitlich im gesamten Konzern gelten. Ab dem 1.4.2017 gelten für alle Unternehmen, die derzeit Rufbereitschaftsregelungen haben, folgende Leistungsentgelte für den Rufbereitschaftseinsatz:

-  **LRE 1: 4-facher Stundensatz (1. Einsatz)**
-  **LRE 2: 2,5-facher Stundensatz (Folgeeinsätze)**
-  **LRE 3: 1,5-facher Stundensatz (Fernbereitschaft)**

Der Stundensatz berechnet sich nach der Entgeltgruppe, in der überwiegend Rufbereitschaft geleistet wird.

Diese Vereinbarung gilt bei der DB AG für: FGr-Tarifverträge 1-3, 5 und 6, DB Services TDL, DB Services IFM/FZR, DB Fahrwegdienste und DB Dialog. Für DB Kommunikationstechnik gibt es eine Übergangsregelung bis Ende 2018.

Wird in einem Unternehmen Rufbereitschaft neu eingeführt, gelten diese Grundsätze ebenfalls.

Geregelt haben wir diese Grundsätze in unserem neuen Tarifvertrag „Arbeit 4.0 EVG 2016“.

Ein starker Abschluss. Von Mitgliedern für Mitglieder. In der Gemeinschaft sind wir stärker – Deshalb EVG-Mitglied werden. Jetzt!